



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

5

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 27.09.12

Drucksachen-Nr.: V/799

Beschluss-Nr.: 500/31/12

Beschlussdatum: 27.09.12
m:

Gegenstand: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Warliner Straße"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Betriebsausschuss

☐ Hauptausschuss

☒ Stadtvertretung

Beratung im:

X	30.08.12	Hauptausschuss
---	----------	----------------

X	13.09.12	Hauptausschuss
---	----------	----------------

		Finanzausschuss
--	--	-----------------

		Rechnungsprüfungsausschuss
--	--	----------------------------

		Betriebsausschuss
--	--	-------------------

X	03.09.12	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
---	----------	---

		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
--	--	--

		Kulturausschuss
--	--	-----------------

--	--	--

--	--	--

Neubrandenburg, 08.08.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Warliner Straße" für das Gebiet, begrenzt durch

im Norden: den Bebauungsplan Nr. 20 "Ihlenfelder Straße" (nördlich der Datze) und durch den Bebauungsplan Nr. 68 "Glocksiner Straße"

im Osten: das Flurstück 373/5 der Flur 3 östlich des Industrieanschlussgleises und der ehemaligen Verladerampe und durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der geplanten Verbindungsstraße zur Oststadt

im Süden: die südlich~ Straßenbegrenzungslinie der B 104 im Bereich der geplanten Anbindung der Verbindungsstraße und die Bahnlinie nach Pasewalk

im Westen: die Sponholzer Straße und angrenzende Flächen westlich der Sponholzer Straße

wird beschlossen. Die dazugehörige Begründung (Anlage 1) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Warliner Straße" sowie die dazugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Veranlassung:

Wiederholte Anfragen und Bauanträge im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 "Warliner Straße"

widersprechen den aktuellen Planungsgrundlagen wie dem Kommunalen Einzelhandelskonzept der Stadt

Neubrandenburg und dem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, wären aber nach dem

bereits 2002 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan grundsätzlich zulässig. Da eine qualifizierte Änderun~

des Bebauungsplanes erst nach Vorlage der Entwurfsunterlagen für den 2. Bauabschnitt der Ortsumgehung

sinnvoll und vorgesehen ist, wurde neben einer Veränderungssperre eine vereinfachte Änderung des

Bebauungsplanes forciert, die nur Änderungen und Aktualisierungen der Art der Nutzung zum Inhalt hat. Da

Baugesuche zurückgestellt wurden und die Veränderungssperre nach 2 Jahren außer Kraft tritt, ist dieser

kurzfristige Verfahrensweg notwendig.